

**Erste Änderungsordnung der Prüfungsordnung für den Studiengang
Rechtswissenschaft mit dem Abschluss der ersten Prüfung an der Westfälischen
Wilhelms-Universität Münster vom 6. Februar 2023 vom 15. Oktober 2024**

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss der ersten Prüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 6. Februar 2023 (AB Uni 2023/12, S. 1089 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Prüfungsleistungen, die in Studiengängen der Universität Münster oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Zu den Prüfungsleistungen im Sinne des Satzes 1 zählen auch solche, die ohne Immatrikulation in einen Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung im Rahmen einer oder im Anschluss an eine Lehrveranstaltung an einer juristischen Fakultät im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes unter denselben Bedingungen abgelegt worden sind, die für Studierende des Studiengangs Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung für die betreffende Prüfungsleistung gelten.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster als Vorsitzender des Fachbereichsrates gemäß § 12 Abs. 4 S. 2 HG NRW vom 29. August 2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses

nicht hingewiesen worden.

Münster, den 15. Oktober 2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s